

Gute Frage:



Es begann alles mit einem Brief, den der österreichische Verein **Wie?o** an Dr. Imke Niediek, Mitar-

beiterin und designiertes Mitglied im Vorstand von ISAAC-GSC schickte:

Dies ist der „Fall“:
Sonja N. leidet an ALS¹ und muss um ihre Hilfsmittel kämpfen

Sonja N. (39) leidet seit zwei Jahren an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) - einer unheilbaren Erkrankung des Nervensystems. Sie führt zu einer raschen und vollständigen Lähmung des Betroffenen. Bereits seit einem Jahr kann sich Sonja nicht mehr bewegen und auch nicht mehr sprechen. Dabei ist sie geistig nach wie vor vollkommen fit. Ihre Wünsche muss ihr Lebensgefährte, Rainer G., ihr im wahrsten Sinne des Wortes von den Augen ablesen, denn die Augen sind mittlerweile das einzige Körperteil, das die schwerkranke Patientin noch bewegen kann.

Sehr geehrte Frau Dr. Niediek,

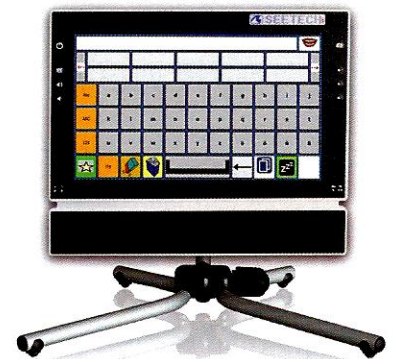
wir haben Ihren Bericht „Recht auf Kommunikation“ in der UK 3/2012 gelesen. Leider sind viele dieser Rechte in Österreich immer noch nicht verwirklicht. Wie Sie aus dem Bericht, den wir Ihnen mit Erlaubnis durch die Betroffene Patienten zusenden, ersehen können, ist das „Recht auf Kommunikation“ in Österreich immer noch nicht verwirklicht.

Wir, der Verein Wieso, versuchen schon seit längerem nicht nur mit den Sozialversicherungen über dieses angesprochene Thema zu diskutieren. Wir sind auch mit einzelnen Nationalratsabgeordneten aus dem Menschenrechtsausschuss und aus dem Gesundheitsausschuss im Gespräch, aber leider bewegt sich derzeit in diesem Bereich sehr wenig. Deshalb haben wir auch schon eine Individualbeschwerde gegen Österreich beim UN-Behinderten Petitionsausschuss und dem Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) eingereicht. Die Begründung ist, dass es nicht mehr akzeptabel ist, dass weiterhin mit den beeinträchtigten Personen, wie z. B. Sonja N., in der Art und Weise, wie in dem Bericht über Sonja N. geschildert verfahren wird. (...)

Wir wären Ihnen jetzt dankbar, wenn Sie uns die Möglichkeit geben würden, diese Missstände und diese Problematik einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, damit sich in diesem Bereich endlich etwas bewegt. (...)

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Peters MSc.,
 Verein WIESO
 Stadtplatz 24
 A-4690 Schwanenstadt
 office@wieso.or.at



Hier setzt ein speziell entwickelter Sprachcomputer an. Er lässt sich mit den Augen steuern und hilft Patienten, die sich weder verbal noch durch Gesten äußern können, mit ihrer Umwelt zu kommunizieren. Die Rettung für Sonja.

Doch die Sozialversicherung² sah das anfangs anders. Es schien, als hätte man für Sonjas Situation dort kein Verständnis. Stattdessen belastete man sie immer wieder mit neuen Formalitäten. Die beantragten Hilfsmittel, allen voran der Sprachcomputer, wurden regelmäßig abgelehnt.³ Ohne ihren Lebensgefährten Rainer G. hätte sie diesen Zustand nicht mehr lange ausgehalten. Auch Rainer war verzweifelt: „Zu wissen, dass es etwas gibt, womit Sonja sich mir wieder mitteilen könnte, es aber nicht genehmigt zu bekommen, ist einfach unmenschlich. Wir leben in einer hochentwickelten Welt und finanzieren ein Sozialsystem, von dem andere nur träumen können, doch bekommen wir davon nichts zurück. Sonja hat doch ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wie jeder andere Mensch auch.“

Im Internet stieß Rainer auf den Verein WIESO. Der Verein hat sich der Sache schließlich angenommen und dafür gesorgt, dass Sonja den augengesteuerten Sprachcomputer SEETECH bekommt und ihr damit ermöglicht, wieder am Sozialleben teilzunehmen. Mit dem Sprachcomputer kann Sonja ausdrücken, ob sie Hunger hat oder ob sie müde ist, und sie kann Rainer endlich von ihren Träumen, Bedürfnissen und Sehnsüchten erzählen. WIESO hat sich bei den betreffenden Ämtern und Organisationen für ihre Belange eingesetzt, und zwar massiv. Der Verein übernahm die Antragsformalitäten und führte die nötigen Verhandlungen. Nun können sich Sonja und Rainer wieder austauschen – etwas woran sie schon nicht mehr geglaubt hatten. „Wir hatten die Hoffnung fast aufgegeben, noch jemanden zu finden, der uns unterstützt und der Verständnis für unsere Lage hat. Wir hatten das Gefühl, mit unserer Sorge allein zu sein und uns alles hart erkämpfen zu müssen. Mit dem Sprachcomputer, können wir endlich wieder miteinander reden. Das macht uns richtig glücklich.“

Ohne die Hilfe des Vereins WIESO hätten wir es nicht geschafft.“ Die Anzeige auf dem Computerbildschirm leuchtet - Sonja bestätigt die Worte ihres Lebensgefährten.

WIESO ist ein Verein in Schwannstadt, der sich für Menschen einsetzt, die an einer Sprachbehinderung leiden oder überhaupt nicht mehr sprechen können. Dazu gehören Patienten, die wie Sonja von ALS betroffen sind, aber auch Menschen mit Multipler Sklerose, schwerem Schädel-Hirn-Trauma, Patienten, die einen Schlaganfall erlitten haben oder sich im Wachkoma befinden. In Österreich gibt es ungefähr 85.000 sogenannte „Aphasiker“, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht sprechen können. WIESO setzt sich dafür ein, dass diese Menschen nicht mehr diskriminiert werden und die nötigen Hilfsmittel zur Kommunikation erhalten. „Dabei“, so betont das Vereinsmitglied Andreas P. (55), „stehen Menschen mit einer Sprachbehinderung laut dem UN-Übereinkommen über die „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ die notwendigen Kommunikationshilfsmittel zu.“

Die UN-Länder sind übereingekommen, dass es ein Menschenrecht auf Kommunikation gibt. Dieses Übereinkommen hat Österreich bereits 2008 unterzeichnet. Doch das Land hat seine Gesetze bis heute nicht geändert.“ Es gibt in Österreich zwar ein Behindertengesetz⁴ und es wurde auch ein Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 geschaffen, aber in der Praxis funktioniert die Hilfsmittelversorgung nur unzureichend und die bürokratischen Hürden sind immer noch viel zu hoch. Auch gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Kommunikationshilfsmitteln.“

Die meisten Sozialversicherungen berufen sich auf ein Gesetz, das ihnen die Kostenerstattung für Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation vorschreibt, nicht

jedoch die Kostenerstattung für Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation, wozu Kommunikationshilfsmittel zählen. Andreas weiß, wovon er spricht: „Stellen Sie sich vor, Sie sind vollkommen gelähmt, können nicht sprechen, sind aber bei klarem Verstand und müssen sich mit einer solchen Entscheidung abfinden. Ich habe meinen Bruder durch eine Erkrankung verloren und kenne die Gefühle der Angehörigen. Deshalb möchte ich mich für die Betroffenen einsetzen.“

Gemäß dem UN-Übereinkommen sollten Kommunikationshilfsmittel den Patienten sogar kostenfrei, ohne Selbstbehalt zur Verfügung gestellt werden. An dieses Übereinkommen müssen sich nicht nur der Bund und die Länder, sondern auch alle Gebietskörperschaften und Organisationen eines Landes halten. Für Andreas von WIESO ist es deshalb unverständlich, dass es immer noch Patienten gibt, denen Kommunikationshilfsmittel verwehrt bleiben, weil es keine Bewilligung der Kostenübernahme gibt. „Das ist diskriminierend“, so Andreas, „und für die Betroffenen entwürdigend. Sie werden wie Bittsteller behandelt und dann abgewiesen.“

Um auf rechtlicher Ebene vorzugehen, hat sich der Verein nun an den Behindertenanwalt Dr. Buchinger gewandt. „Ich war sehr erfreut, auf einen Menschen zu treffen, der Verständnis für unsere Haltung hat und uns und unser Anliegen unterstützt“, so Andreas. Nun hofft er gemeinsam mit Sonja und Rainer auf gesetzliche Änderungen. Doch damit nicht genug, „auch die bürokratischen Hürden müssten nach und nach abgebaut werden, die Formalitäten und Antragsmodalitäten wegfallen und Patienten ihre Hilfsmittel per Verordnung bekommen.“

Nicht zu vergessen der Selbstbehalt⁵ – auch er muss bei solchen Hilfsmitteln abgeschafft werden, denn“, so Andreas weiter, „letztlich ist der Selbstbehalt bei diesen

Hilfsmitteln eine Diskriminierung der Betroffenen. Warum sollen für Hilfsmittel Kosten anfallen, die die Bedürftigen benötigen, um sich Gehör zu verschaffen? Das ist doch Diskriminierung pur“, ärgert sich Andreas.

Sonja ist guten Mutes: „Jetzt setzen sich gleich zwei Parteien für meine Belange ein – der Verein WIESO und auf rechtlicher Ebene nun auch Dr. Buchinger.“ Durch die Arbeit von WIESO sind inzwischen auch diverse Parteien auf das Thema aufmerksam geworden und es soll ein parlamentarischer Antrag in den Nationalrat⁶ eingebracht werden. Sonja hofft für sich, aber auch für viele andere Patienten, dass es in Österreich bald kein Problem mehr sein wird, schnell und unbürokratisch an benötigte Hilfsmittel zu kommen. Vor allem, so sagt sie, hofft sie, dass sie es noch erleben darf.

Schreiben Sie uns, wenn Sie ähnliches erlebt haben oder gerade erleben.



Rechtliche Situationen der Kostenerstattung von Kommunikationshilfsmitteln in Österreich aus der Sicht des Vereins „WIESO“.

Es gibt in Österreich derzeit keinen Rechtsanspruch der mit Sprachverlust beeinträchtigten Personen auf die Versorgung mit Kommunikationshilfsmitteln. Dies stellt so der Unabhängige Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Veröffentlichung zu den Assistierenden Technologien (AT) und Unterstützter Kommunikation (UK) fest.⁷

Da die Kommunikationshilfsmittel nicht in dem Ost-Vertrag⁸ gelistet sind, wird bei einem Antrag auf Kostenübernahme die beeinträchtigte Person durch die Sozialversicherungen eine Ablehnung erhalten. Auch sind die meisten Sozialversicherungen der Auffassung, dass es sich bei den Kommunikationshilfsmitteln um Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation handelt, sie aber vom Gesetz her nur für die Erstattung von Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation verpflichtet sind.⁹ Die Frage, ob „Kommunikationsfähigkeit“, also die Fähigkeit zum Sprechen, eine ausschließlich soziale Komponente darstellt und somit nur der sozialen Rehabilitation dient, müsste letztlich erst noch juristisch geklärt werden. Der Autor vertritt die Auffassung, dass „Kommunikationsfähigkeit“ nicht nur eine soziale Komponente darstellt, sondern dass sie bei den Personen, die von Sprachverlust betroffen sind, sogar medizinisch notwendig ist und außerdem Kommunikation ein Menschenrecht darstellt.¹⁰ Zum einen ist eine Kommunikationsfähigkeit wichtig, um den Therapeuten und behandelnden Personen mitteilen zu können, welche Probleme der Betroffene gerade hat (zum Beispiel bei Schmerzen) und zum anderen um überhaupt an einer medizinischen Rehabilitation mitwirken zu können. Leider ist dies derzeitigen verschiedenen Sozialversicherungen nicht verständlich zu machen.

Dabei wird in dem UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das schon 2008 von Österreich unterzeichnet worden ist, im Artikel 2 darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Übereinkommens „Kommunikation“ folgende Dinge einschließt: „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative

Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie“.¹¹ Im Artikel 21 dieser UN-Konvention wird darauf hingewiesen, dass für das „Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung stellen.
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern.
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.“¹²

Auch wurde schon durch den unabhängigen Monitoring-Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 17.05.2011 genau definiert, was assistierende Technologien und unterstützte Kommunikation bedeuten und was die Umsetzung der UN-Konvention im Hinblick auf diese Gruppe

der beeinträchtigten Personen bedeuten würde.

So wurde dort auch festgestellt: „Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält in Artikel 2 fest, dass derartige mehr oder weniger ‚maßgeschneiderte‘ Hilfsmittel zusätzlich zu Produkten im so genannten ‚universellen Design‘ anzubieten und zu entwickeln sind, um auf diese Weise auf die Unterschiedlichkeit der Unterstützungsbedürfnisse von Menschen eingehen zu können.“¹³

Weiterhin wurde festgestellt:

„Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit motorischen, kognitiven oder Mehrfach Behinderungen, Teilleistungsschwächen oder altersbedingten Einschränkungen; Rehabilitation und Neurologie PatientInnen (nach Schlaganfällen, Schädel-Hirn-Trauma, etc.); Menschen mit degenerativen Krankheitsverläufen (z.B. Amyotrophe Lateralsklerose, Multiple Sklerose); Menschen ohne bzw. mit stark eingeschränkter Lautsprache oder ohne Sprechvermögen sind auf Kommunikationshilfen angewiesen.“¹⁴

Des Weiteren listete der Monitoring Ausschuss noch folgendes als verbesserungsbedürftig auf...

- a) ...dass die beeinträchtigten Personen, die Kommunikations-hilfsmittel benötigen würden, sich mit vielen bürokratischen Hürden konfrontiert sehen.
- b) ...dass die derzeitige Aufsplittung der Finanzierung der Hilfsmittel in dem Bereich der assistierenden Technologien auf Bund, Länder, sowie die verschiedenen Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsträger und weitere) den Zugang zu diesen Hilfsmitteln stark erschweren würden.
- c) ...dass häufig die beeinträchtigten Personen aufgrund ihrer finanziellen Lage bei der Beschaffung von benötigten Kommunikationshilfsmitteln auf Spenden oder einer Finanzierung durch eine private Spendenorganisation (z. B. Licht ins Dunkel) angewiesen sind. Da diese Beschaffungswege meistens sehr

langwierig sind, bekommen die Betroffenen die Geräte häufig erst nach einem langen Zeitraum. In der Zwischenzeit ist aber viel Zeit verloren und die Chancen, die eine frühzeitige Rehabilitation bieten, sind somit vertan.

Angemerkt sei hier noch, dass es nicht garantiert ist, dass die Betroffenen die Hilfsmittel und letztlich die Unterstützung durch die Spendenorganisationen auch bekommen.

Es wurde außerdem festgestellt, dass es...

- d) zu wenig Fachkräfte und in UK geschulte Personen gibt.
- e) „Zudem fehlt es an strukturierter Betreuung und Begleitung von Menschen mit Bedarf an AT, um optimale Unterstützung zu bekommen – für die Wartung von AT, für die Ausbildung und Schulung von persönlichen AssistentInnen und Familienangehörigen bezüglich der Auswahl und Erneuerung von AT, sowie für die Erkenntnis, dass Technologien altern können, aber dass mit jedem technologischen Fortschritt wieder neue Lernanforderungen an die BenutzerInnen herantreten.“¹⁵

Wie man aus diesen zitierten Paragraphen der UN-Konvention und den Forderungen des Monitoring Ausschusses sowie der derzeitigen Verfahrensweise der österreichischen Sozialversicherungen schon erkennen kann, sind die Forderungen in Österreich immer noch nicht umgesetzt, denn...

1. ...die Kommunikationshilfsmittel werden den Menschen mit Behinderung nicht kostenlos von den staatlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie müssen sie sich entweder selbst beschaffen und dabei dann in jedem Fall einen Selbstbehalt tragen (dieser kann sich in der Größenordnung von 100.- bis 5.000.- Euro bewegen) und vor allen Dingen müssen sie sich die Kostenübernahmen der verschiedenen Organisationen durch das Ausfüllen der ver-

schiedensten Antragsformulare und durch verschiedene Ansuchen teilweise „erbetteln“.

2. ...die beeinträchtigten Personen sind teilweise gar nicht in der Lage, Anträge auf Kostenübernahme wie auch weitere Anfragen an die verschiedenen staatlichen Organisationen stellen zu können, da sie sich häufig überhaupt nicht mehr bewegen können und dabei dann auch noch nicht oder nur sehr minimal kommunizieren können oder es sich um Kinder handelt, die diese Hilfsmittel benötigen. Dies führt aber letztlich dazu, dass diesen Menschen mit diesen Behinderungen

a) bestimmte Informationen nicht rechtzeitig und „ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderungen geeignet sind, zur Verfügung stehen.“¹⁶

b) die Informationen und Dienstleistungen nicht in Formaten zur Verfügung gestellt sind, „die für Menschen mit Behinderungen im Kommunikationsbereich zugänglich und nutzbar sind“,¹⁷ da ja die Kosten für die notwendigen Kommunikationshilfsmittel nicht oder nur teilweise übernommen werden.

c) diese Personengruppe letztlich nicht die Freiheit hat, „Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation“,¹⁸ da ihnen diese Möglichkeiten ja zum Teil durch die Verwaltungsprobleme bei der Beschaffung der geeigneten Hilfsmittel genommen werden.

Kommunikation ist also ein Menschenrecht und da dieses die Grundlage zur vollen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellt, haben die Personen, die an einer Sprachbeeinträchtigung leiden, ein Recht darauf, dass die derzei-

tige Kostenerstattungspraxis der Sozialversicherungen in Bezug auf die Kommunikationshilfsmittel abgeändert wird. So stellt der unabhängige Monitoring Ausschuss in seinen Empfehlungen zu AT¹⁹ und UK²⁰ auch nochmals fest:

„AT (assistierende Technologien) sollen es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben und ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Als wesentliche Voraussetzung dafür gilt Barrierefreiheit, die auch zu den Grundsätzen der „UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Art. 3) zählt. Zugänglichkeit als ein wesentlicher Teilaspekt von Barrierefreiheit ist in der Konvention in Artikel 9 geregelt und bildet gemeinsam mit der Gewährleistung persönlicher Mobilität (Art. 20) die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe (Art. 19). Menschen mit Behinderungen mit Bedarf an AT brauchen diese, um ihr Menschenrecht auf Kommunikation ausüben zu können und um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Im Zentrum steht das Recht, selbstbestimmt kommunizieren und leben zu können. Die Konvention zeigt deutlich auf, dass alle Lebensbereiche umfasst sind, und dass für alle Lebensbereiche AT anzubieten und zu gewährleisten sind. In diesem Zusammenhang muss auch auf die in der Konvention erwähnte Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung von UK (unterstützter Kommunikation) und AT verwiesen werden.“²¹

In dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 wird schon auf der Seite 46 darauf hingewiesen, dass *„Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen mit Behinderungen gute Chancen, zur umfassenden Partizipation, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie in barrierefrei zugänglicher Form zur Verfügung stehen, bieten.“²²*

Des Weiteren wird auf der Seite 86 festgestellt, dass *„in Österreich 63.000 Menschen mit Beeinträchtigungen der Lautsprache in ihrer Kommunikation von ihren 190.000*

Angehörigen abhängig sind. Die Unterstützung durch Hilfsmittel würde auch dieser Personengruppe in vielen Fällen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.“²³

Wie man hier nochmals sehen kann, gibt es sehr wohl einen Rechtsanspruch der Menschen mit sprachlicher Beeinträchtigung auf die Kostenerstattung der benötigten Hilfsmittel.

Da dieser Rechtsanspruch bis jetzt aber nicht gesetzlich durch den Nationalrat, wie auch durch die Länderregierungen und die Sozialversicherungen verwirklicht wurde, werden betroffene Patienten wohl erst ein Urteil vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegen die Republik Österreich erwirken müssen.

Um allerdings die derzeitige Diskriminierung der Menschen mit sprachlicher Beeinträchtigung zu beenden, müssten unserer Meinung nach folgende Forderungen durch den Nationalrat, wie auch den Länderregierungen und den Sozialversicherungen erfüllt werden:

1. Die AT-Hilfsmittelversorgung soll mit allen Kommunikationshilfsmitteln im Ost-Vertrag gelistet sein.
2. Benötigte Hilfsmittel sollen an die behinderten Personen auf Verordnung durch einen Arzt abgegeben werden.
3. Die behinderten Personen sollen durch fachlich qualifizierte Beratung, Betreuung und Begleitung vor, während und nach der AT-Hilfsmittelversorgung das „richtige“ und „passende“ Hilfsmittel erhalten. Sie sollen also ein Hilfsmittel erhalten, mit dem sie zum einen gut umgehen können und zum anderen es auch optimal nutzen können. Die Kosten für dieses Case-Management sollen durch staatliche Träger getragen werden.
4. Den betroffenen Personen soll es genehmigt sein, die Verordnung an eine Firma, die die entsprechenden Hilfsmittel liefern kann, zu geben.

5. Die betroffenen Personen sollen keine Anträge auf Kostenerstattung mehr stellen müssen.
6. Die benötigten Heil- und Hilfsmittel sollen nicht mehr zuerst durch die beeinträchtigten Personen bezahlt werden müssen.
7. Die Rechnungen für benötigte Hilfsmittel sollen immer direkt von den Lieferfirmen an die Sozialversicherungen gestellt werden können und von diesen dann auch direkt bezahlt werden.
8. Es soll keine Zuzahlungen und Selbstbehalte für die Hilfsmittel anfallen.
9. Das Heil- und Hilfsmittel soll innerhalb von 24 Stunden an die behinderte Person abgegeben werden und an diesen ausgeliefert werden.
10. Heil- und Hilfsmittel verbleiben im Eigentum des Kostenträgers. Die behinderten Personen unterschreiben bei Lieferung der Hilfsmittel einen Vertrag, in dem sie dies bestätigen und dass diese, sollten sie dieses mutwillig zerstören, die Kosten für die Neuanschaffung selber tragen müssen.
11. Es soll zu einer Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft in Bezug auf Heil- und Hilfsmittel kommen (ein Ansprechpartner und auch nur eine Stelle, die die Kosten trägt).

Es soll ein zentrales Hilfsmittelregister wie in Deutschland²⁴ geben. Ein solches zentrales Hilfsmittelregister soll alle Hilfsmittel, die auf Verordnung abgegeben werden können, enthalten.

¹ Amyotrophe Lateralsklerose ist eine unheilbare degenerative Erkrankung des Nervensystems, die zu einer vollständigen Lähmung aller Muskeln führt. Durch die vollständige Lähmung der gesamten Muskulatur, sind die Erkrankten nicht mehr in der Lage sich zu bewegen, selber zu sprechen und müssen im Endstadium der Erkrankung beatmet werden. Geistig und intellektuell sind die Betroffenen bei dieser Erkrankung nicht beeinträchtigt. Das bedeutet, dass ein wacher Geist in einem völlig bewegungslosen Körper eingesperrt ist.

² Das Äquivalent zur Sozialversicherung in Österreich ist in Deutschland die Krankenversicherung

³ In Österreich gibt es bis heute keinen Rechtsanspruch auf Kommunikationshilfsmittel. Kommunikationshilfsmittel werden in Österreich von den Sozialversicherungen (Krankenversicherungen) als „Hilfsmittel zur sozialen Rehabilitation“ und nicht als „Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation“ gesehen. Nach dem österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzbuch (ASVG) sind die Krankenkassen gesetzlich nur zur Erstattung von „Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation“ verpflichtet. Bei den „Hilfsmitteln zur sozialen Rehabilitation“, also Kommunikationshilfsmitteln leisten sie derzeit einen freiwilligen Kostenbeitrag, der sich zwischen Euro 423.- bis Euro 1128.- bewegt.

⁴ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) Fassung vom 01.12.2012

⁵ Selbstbehalt = den Betrag, den die beeinträchtigten Personen bei dem Bezug eines Hilfsmittels von den Gesamtkosten selber bezahlen müssen. Dieser „Selbstbehalt“ kann sich zwischen Euro 28.- bis zu Euro 5000.- bewegen). Der Selbstbehalt ist zum einen von der Höhe der Kosten eines Hilfsmittels und zum anderen von den Kostenübernahmen der verschiedenen Gebietskörperschaften (Land, Sozialversicherung, Bundessozialamt und weitere), die nach Antrag auf freiwilliger Basis von den anfallenden Kosten Teile übernehmen, abhängig.

⁶ Das Äquivalent zum Nationalrat in Österreich ist in Deutschland der Bundestag mit der Bundesregierung.

⁷ Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

⁸ Der Ost-Vertrag stellt eine tarifliche Vereinbarung der Sozialversicherungen (Krankenkassen) mit Lieferanten von Hilfsmitteln dar. Die in diesem Vertrag gelisteten Hilfsmittel werden von den Sozialversicherungen entsprechend eines ausgehandelten Tarifs in voller Höhe (abzüglich eines Selbstbehaltes durch den Patienten) erstattet. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=652248&dstid=5301&ctyp=1

siehe Wirtschaftskammer Wien, allerdings nur für Mitglieder zugänglich

⁹ Dies wurde dem Autor auf Anfrage hin mehrmals von verschiedenen Sozialversicherungen mitgeteilt.

¹⁰ BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155

¹¹ Zitat aus: BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155, Seite 5

¹² Zitat aus: BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155, Seite 20-21

¹³ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 1-2

¹⁴ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

¹⁵ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 3

¹⁶ Zitat aus: BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155, Seite 20

¹⁷ Zitat aus: BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155, Seite 20

¹⁸ Zitat aus: BGBl. III - (Übersetzung) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen -Präambel, Ausgegeben am 23. Oktober 20008 - Nummer 155, Seite 20

¹⁹ AT = Assistierende Technologien
²⁰ UK = Unterstützte Kommunikation

²¹ Zitat aus: Unabhängiger Monitoring Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK), 17.05.2011, Seite 4

²² Zitat aus: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Seite 46

²³ Zitat aus: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Seite 86

²⁴ https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/produktliste_zur_Art_input.action?paramArtId=93# heruntergeladen am 21.11.2012

Kontakt:

Redaktion Verein WIESO
office@wieso.or.at



ANZEIGE

MetaTalk DE

Kommunikation mit METACOM





Erhältlich im
App Store